

Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss

des Aufsichtsrats

der
Fresenius SE & Co. KGaA

in der Fassung vom 20. März 2025

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses regelt und konkretisiert die Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses, die sich aus den geltenden gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, der Geschäftsordnung und Beschlüssen des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.
- (2) Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA entsprechend.

§ 2

Mitglieder des Ausschusses und Vorsitz

- (1) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

- (2) Der Vorsitzende¹ des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sachverständig sein. Er soll von der Gesellschaft, vom Vorstand sowie vom kontrollierenden Aktionär unabhängig sein. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.

§ 3

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Jahres- und Konzernabschluss

- a) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Fresenius SE & Co. KGaA, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts.
- b) Er erörtert die Prüfungsberichte sowie die Prüfungsergebnisse und -feststellungen mit dem Abschlussprüfer. Insbesondere diskutiert er mit dem Abschlussprüfer den Einfluss von Änderungen der Bewertungsgrundlagen, Ermessensentscheidungen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen auf den Jahres- und Konzernabschluss.
- c) Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses, über die Bestätigung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie über den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns vor. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Beschlussempfehlungen.

(2) Unterjährige Finanzberichte

- a) Der Prüfungsausschuss prüft die unterjährigen Finanzberichte (Halbjahresabschluss und Quartalsfinanzberichte).

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wurde.

- b) Er erörtert die unterjährigen Finanzberichte jeweils vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- c) Sofern die unterjährigen Finanzberichte einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer unterzogen wurden, erörtert er die Bescheinigungen über die prüferische Durchsicht sowie die Ergebnisse und Feststellungen mit dem Prüfer.

(3) Ertragsteuerinformationsbericht

- a) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Vorprüfung des Ertragsteuerinformationsberichts und dessen Offenlegung.
- b) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, eine freiwillige Prüfung des Ertragsteuerinformationsberichts durch externe Experten in Auftrag zu geben. In diesem Fall erörtert er mit dem externen Prüfer dessen Prüfungsbericht sowie die Prüfungsergebnisse und -feststellungen.
- c) Der Prüfungsausschuss bereitet den Beschluss des Aufsichtsrats über die Billigung des Ertragsteuerinformationsberichts vor. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat eine entsprechende Beschlussempfehlung.
- d) Der Prüfungsausschuss prüft die Offenlegung des Ertragsteuerinformationsberichts durch den Vorstand und informiert den Aufsichtsrat über das Ergebnis dieser Prüfung.

(4) Abschlussprüfung

- a) Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers, des Prüfers für den Nachhaltigkeitsberichts sowie gegebenenfalls des Prüfers für die eventuelle prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine entsprechende Empfehlung.

- b) Wird die Abschlussprüfung aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder aus anderen Gründen neu ausgeschrieben, verantwortet der Prüfungsausschuss das Ausschreibungsverfahren. In diesem Fall muss die Vorlage für den Aufsichtsrat mindestens zwei Wahlvorschläge mit einer begründeten Präferenz beinhalten.
- c) Vor der Unterbreitung des Wahlvorschlags holt der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Konzern und seinen Organen andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr Nichtprüfungsleistungen für den Konzern erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Diese Erklärung soll darüber hinaus bestätigen, dass innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des Prüfungszeitraums und der Abgabe des Bestätigungsvermerks keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen i.S.v. Art. 5 Abs. 1 EU-Abschlussprüferverordnung VO (EU) Nr. 537/2014 erbracht wurden bzw. werden.
- d) Der Prüfungsausschuss ist für die vorherige Zustimmung zu allen vom Abschlussprüfer zu erbringenden Leistungen, einschließlich zulässiger Nichtprüfungsleistungen zuständig. Er erlässt eine Leitlinie, die
- i. einen Katalog von zulässigen Nichtprüfungsleistungen festlegt,
 - ii. ein maximales Budget im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Honorarvolumina für Leistungen festlegt, die an den Abschlussprüfer insgesamt vergeben werden dürfen, und
 - iii. eine pauschale Zustimmung zur Vergabe bestimmter Nichtprüfungsleistungen enthält.

Ungeachtet dessen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall seine vorherige Zustimmung zu Nichtprüfungsleistungen erklären. Er hält den

Abschlussprüfer an, sich zu vergewissern, dass seine Unabhängigkeit infolge der Erbringung derartiger Leistungen keiner Gefahr ausgesetzt wird.

- e) Der Prüfungsausschuss vereinbart das Prüfungshonorar mit dem Abschlussprüfer.
- f) Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung, die Festlegung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte („Key Audit Matters“) und Prüfungsschwerpunkte und legt gegebenenfalls weitere Prüfungsschwerpunkte fest.
- g) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Prüfungsausschuss darüber.
- h) Einmal jährlich beurteilt der Prüfungsausschuss die Qualität der Abschlussprüfung. Diese Beurteilung stützt er auf eigene Erfahrungen aus der Zusammenarbeit seit der letzten Qualitätsbeurteilung sowie auf einen Bericht der Verwaltung zur Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer. Zusätzlich holt er einen Qualitätsinformationsbericht des Abschlussprüfers ein.

(5) Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilen in Vertretung des Aufsichtsrats den Prüfungsauftrag und treffen dabei mit dem Abschlussprüfer die Vereinbarung,

- a) den Prüfungsausschuss über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen, unverzüglich zu unterrichten,
- b) den Prüfungsausschuss zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen

festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Corporate Governance Kodex ergeben,

- c) den Prüfungsausschuss über alle kritischen Bilanzierungen sowie über Alternativen zur bilanziellen Behandlung von Vorgängen, die mit dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin diskutiert worden sind, und über wesentliche schriftliche Kommunikationen zwischen dem Abschlussprüfer und dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin zu informieren,
- d) den Prüfungsausschuss über strittige Fragen, die sich bei der Abschlussprüfung und der prüferischen Durchsicht zwischen Abschlussprüfer und Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin ergeben haben, zu informieren,
- e) den Prüfungsausschuss über wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems, insbesondere bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu informieren und
- f) den Prüfungsausschuss über alle sonstigen gesetzlich, insbesondere nach den Vorgaben der EU-Abschlussprüferverordnung VO (EU) Nr. 537/2014 zur Abschlussprüfung, gegenüber dem Prüfungsausschuss offenzulegenden oder zu berichtenden Umstände zu informieren.

(6) Managementsysteme

- a. Der Prüfungsausschuss überwacht die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des Compliance Management Systems und des internen Revisionssystems.
- b. Er überzeugt sich davon, ob der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin den ihm obliegenden Pflichten zur Einrichtung angemessener und wirksamer Managementsysteme nachkommt, deren Wirksamkeit regelmäßig durch die interne Revision überwachen lässt und festgestellte Schwächen angemessen behebt.

- c. Jeweils vor der Aufstellung des Lageberichts befasst sich der Prüfungsausschuss zusätzlich mit der Stellungnahme des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems. Er lässt sich vom Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin erläutern, wie dieser seine Stellungnahme hergeleitet hat, und erörtert das Vorgehen mit dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin.

(7) Rechnungslegungsprozess

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Prüfungsausschuss kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterbreiten.

(8) Entsprechenserklärung

Der Prüfungsausschuss kann den Entwurf der Entsprechenserklärung vor der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat über die Entsprechenserklärung im Hinblick auf Prüfungsausschuss-relevante Themen prüfen.

§ 4

Auskunfts- und Informationsrechte des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss lässt sich vom Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin möglichst frühzeitig über wesentliche außerbilanzielle Transaktionen und sonstige wesentliche finanzielle Maßnahmen und Geschäfte, die nicht aus dem Jahres- bzw. Konzernabschluss hervorgehen, berichten.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Abschlussprüfer und vom Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin einzuholen und vom Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin die Vorlage der Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu verlangen.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ermächtigen, die dem Prüfungsausschuss in Absatz 2 zugewiesenen Rechte allein auszuüben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, die Mitglieder des Prüfungsausschusses hinreichend über die ihm erteilten Auskünfte zu informieren.
- (4) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über Absatz 2 hinaus über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar bei den Leitern derjenigen Konzernfunktionen (Zentralbereiche) der Fresenius SE & Co. KGaA, die in der Fresenius SE & Co. KGaA für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG betreffen, Auskünfte einholen. Das Auskunftsverlangen des Ausschussmitglieds ist in Textform unter Benennung der Rechtsgrundlage (§ 107 Abs. 4 Satz 4 AktG) an den Ausschussvorsitzenden zu richten. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich über die Ausübung des Auskunftsverlangens. Die erhaltene Auskunft hat der Ausschussvorsitzende unverzüglich den anderen Ausschussmitgliedern mitzuteilen.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet aus eigenem Ermessen oder auf Wunsch des Prüfungsausschusses über die Zuziehung von Sachverständigen, soweit dies im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsausschusses erforderlich ist.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Prüfungsausschuss führt bei Bedarf Sitzungen durch. Für Einberufung, Durchführung, Niederschrift und Beschlussfassung gelten die Verfahrensregelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend.
- (2) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen in der Regel neben den Mitgliedern des Ausschusses auch Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin teil, die Prüfungsausschuss-relevante Themen verantworten, der Vorstandsvorsitzende, das Vorstandsmitglied Finanzen sowie das für Compliance, Risikomanagement, Sustainability und Corporate Audit zuständige Vorstandsmitglied, soweit der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht im Einzelfall aus wichtigem Grund etwas anderes beschließt. Weitere Mitglieder des

Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Auskunftspersonen können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hinzugebeten werden.

- (3) Der Prüfungsausschuss tagt regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 6

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig in den Sitzungen des Aufsichtsrates Bericht über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses.